

# Freischneider: Welche Werkzeuge sind noch erlaubt?

## Das Wichtigste in Kürze

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat am 24. April 2012 eine «Allgemeinverfügung» erlassen. Danach ist es verboten, **schlegelartige Schneidwerkzeuge** für tragbare handgeführte Freischneider und Motorsensen in Verkehr zu bringen. Dieses **Verkaufsverbot** gilt für alle schlegelartigen Schneidwerkzeuge, die aus mehreren miteinander verbundenen Metallteilen bestehen.

Inskünftig ist es auch verboten, solche Freischneiderwerkzeuge **im beruflichen Bereich** einzusetzen, weil sie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden gefährden.

Dieses Factsheet informiert sowohl Inverkehrbringer (Hersteller, Verkäufer) als auch Arbeitgeber und Benutzer über die Hintergründe dieses Verbots.

## Warum ein Verbot?

Bei Freischneidern und Motorsensen handelt es sich um tragbare handgeführte Maschinen, die zum Schneiden von Gras, Unkraut, Gestrüpp, kleinen Bäumen und ähnlicher Vegetation verwendet werden. An diesen Maschinen kann man je nach Verwendungszweck unterschiedliche Schneidwerkzeuge montieren. Hersteller und Händler haben bisher unter anderem auch sogenannte «schlegelartige Freischneiderwerkzeuge» angeboten. Diese bestehen aus mehreren Metallteilen, wie Ketten oder Messern, die mit einem Drehkopf verbunden sind (siehe Bilder).

**Bei diesen Schneidwerkzeugen besteht das Risiko eines Bruchs. Dabei können Teile des gebrochenen Schneidwerkzeugs herausgeschleudert werden und den Benutzer oder unbeteiligte Personen lebensbedrohlich verletzen.**

Aus diesen Gründen hat die EU-Kommission im Januar 2012 solche Schneidwerkzeuge verboten. Da die Schweiz im Bereich der Produktesicherheit die Vorgaben der EU übernimmt, hat das SECO den EU-Beschluss mit der erwähnten «Allgemeinverfügung» in die schweizerische Gesetzgebung übernommen.

## Ab wann gilt das Verbot?

Die Allgemeinverfügung des SECO wurde nach Ablauf der 30-tägigen Einsprachefrist am **24. Mai 2012 rechtskräftig**. Seither ist der Verkauf beziehungsweise das Inverkehrbringen von schlegelartigen Freischneiderwerkzeugen verboten.

## Welche Produkte sind betroffen?

Betroffen sind schlegelartige Schneidwerkzeuge für tragbare handgeführte Freischneider und Motorsensen mit folgenden Merkmalen:

- eine «Schneide» besteht aus zwei oder mehr beweglichen Metallteilen, z. B. aus Kettengliedern, Messern oder Schlegeln und
- die beweglichen Metallteile sind schlegel- oder gelenkartig miteinander verbundenen

Hinweis: Der Drehkopf in der Mitte und die Befestigung (Schraube, Stift) der «Schneide» gelten nicht als Bestandteile des «schneidenden» Teils.



## Beispiele zugelassener Freischneiderwerkzeuge

- einteilige Freischneiderwerkzeuge
- einteilige, gelenkartig mit dem Drehkopf verbundene «Schneiden» (z. B. Klingen)
- Bürsten
- nichtmetallische Schneidwerkzeuge (z. B. Fadenkopf, Spule, Plastikklingen)



## Prüfung durch den Hersteller

Der Hersteller hat durch dynamische Tests sicherzustellen, dass die Freischneiderwerkzeuge den geforderten Maximalkräften standhalten. Die Anforderungen für die Tests sind in EN ISO 11806 beschrieben. Bürsten als Zubehör müssen EN 1083-1 über «Kraftbetriebene Bürsten» genügen.

## Verwendungsverbot

Im **beruflichen Bereich** dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden (Verordnung über die Unfallverhütung VUV, Art. 24). Deshalb ist es **ab sofort verboten**, die oben beschriebenen schlegelartigen Freischneiderwerkzeuge weiterhin in den Betrieben einzusetzen.

Von der Verwendung solcher Schneidwerkzeuge im **privaten Bereich** wird abgeraten.

## Rechtliche Grundlagen

Produktesicherheitsgesetz (PrSG)  
Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV)  
Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)  
Maschinenrichtlinie (MRL 2006/42/EG)

Gemäss **Produktesicherheitsgesetz (PrSG)** dürfen Produkte in Verkehr gebracht werden, «wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden. Sie müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen ... oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen.» (PrSG Art. 3 Abs. 1 und 2)

Ist es zum Schutz der Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter erforderlich, kann das Vollzugsorgan des Gesetzes nach Art. 10 das weitere Inverkehrbringen eines Produktes verbieten.

Da die verbotenen Schneidgarnituren sowohl im betrieblichen und landwirtschaftlichen als auch im nichtbetrieblichen Bereich in Verkehr gebracht wurden, hat das SECO die Suva, agriss und die bfu mit dem Vollzug der Allgemeinverfügung beauftragt.

### Strafbestimmungen des PrSG:

Wer ein Produkt in Verkehr bringt, das die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, und dadurch die Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter gefährdet, kann gestützt auf Art. 16 strafrechtlich belangt werden.

**Weitere Informationen zum Thema:**  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)